

Einleitung

Jenny-Kerstin Bauer, Ans Hartmann und Nivedita Prasad

Digitale Gewalt gerät immer mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit. Dies hat sicher zum einen mit der zunehmenden Digitalisierung des Alltags, zum anderen aber auch mit dem damit einhergehenden Anstieg von digitalen Angriffen zu tun. Häufig ist Hate Speech gemeint, wenn von digitaler Gewalt die Rede ist; digitale geschlechtsbezogene Gewalt im sozialen Nahraum oder die Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt hingegen sind Themenkomplexe, die bislang kaum beachtet werden. Diese Lücke möchte dieses Buch beginnen zu schließen.

Unterscheidung Hate Speech und digitale Gewalt im sozialen Nahraum

In der öffentlichen Debatte wird oft nicht unterschieden zwischen Hate Speech und digitaler Gewalt im sozialen Nahraum; dies ist aber für ein umfassendes Verständnis digitaler Gewalt von fundamentaler Bedeutung. Hate Speech zielt darauf ab, bestimmte Meinungen, Bewegungen, Personen und/oder Personengruppen abzuwerten. Sie ist eine Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und wird vielfach von rechtsextremen und rechtspopulistischen Akteur*innen koordiniert eingesetzt, um Menschen einzuschüchtern bzw. bestimmte Meinungen zu manipulieren und scheinbar alternative Narrative zu entwickeln (vgl. Bundeszentrale für politische Bildung 2017; Amadeu Antonio Stiftung 2018). In vielen Fällen kennen sich angreifende und betroffene Personen im analogen Leben nicht. All dies macht u.a. juristische Interventionen sehr hürdenreich. Hate Speech richtet sich vorwiegend gegen Personen, die entweder selbst einer strukturell benachteiligten Gruppe angehören oder sich gegen die Diskriminierung dieser Gruppen einsetzen. Hate Speech bedient sich daher häufig rassistischer, se-

xistischer, homo-, transfeindlicher und/oder ableistischer Denkmuster und Beleidigungen, häufig in intersektionaler Kombination.¹ Ein prominentes Beispiel sind die Erfahrungen der Journalistin Dunja Hayali, die regelmäßig aufgrund ihrer politischen Meinung angegriffen, aber gleichzeitig auch wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung und der irakischen Herkunft ihrer Eltern beleidigt und bedroht wird. Dass Frauen und trans Personen auch im Kontext von Hate Speech regelmäßig sexualisierte Gewalt angedroht wird, zeigt, dass auch Hate Speech vielfältige geschlechtsspezifische Komponenten hat.

Eine deutliche geschlechtsspezifische Komponente zeigt sich auch bei digitaler Gewalt im sozialen Nahraum, wo es – wie bei anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt auch – häufig darum geht, Macht zu demonstrieren, zu kontrollieren, einzuschüchtern und einen Beziehungsabbruch zu vermeiden. Digitale Gewalt im sozialen Nahraum richtet sich gegen Personen mit denen es in der Vergangenheit eine intime Beziehung gab oder aber eine Person, die auf ein Beziehungsbegehren nicht positiv reagierte. Hierbei kann es sowohl darum gehen sich für eine Trennung oder Ablehnung aus Tätersicht zu ›rächen‹ oder aber darum (Ex-)Partnerinnen zu kontrollieren und zu überwachen. Die Möglichkeiten einer solchen Gewaltanwendung sind inzwischen sehr vielfältig und es ist zu befürchten, dass diese Vielfältigkeit sich noch erweitern wird.² In der Regel handelt es sich um Einzeltäter³, mit denen es eine Beziehung gab; ihre Namen, Adressen, soziales Umfeld etc. sind häufig bekannt, was zumindest die Erreichbarkeit von Seiten der Behörden erleichtert. Daher können auch eher niedrigschwellige Interventionsoptionen in Betracht gezogen werden, die sich im Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt bewährt haben, wie z.B. die sogenannte Gefährderansprache, die von Seiten der Polizei erfolgen kann, wenn Täter wiederholt gewalttätig auffallen. Digitale Gewalt im sozialen Nahraum ist meist keine einzelne losgelöste Gewalthandlung, sie »funktioniert nicht getrennt von »analoger Gewalt«, [sondern] sie stellt meist eine Ergänzung oder Verstärkung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken dar« (bff 2019: o.S.), weshalb wir hier von der Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt sprechen. Vielfach wird die Unschärfe

1 Siehe Beitrag: Intersektionale Machtverhältnisse im Internet.

2 Siehe Beitrag: Formen digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt.

3 Auch Frauen oder trans und nicht-binäre Personen können Täter*innen von Gewalt sein; da geschlechtsspezifische Gewalt in oder nach Partner*innenschaften aber weiterhin vorwiegend durch cis-Männer ausgeübt wird, ist hier von »Tätern« die Rede.

dieses Begriffs kritisiert, nicht zuletzt, weil der Oberbegriff keine strafrechtliche Entsprechung findet. Der ganze Themenkomplex ist ein sich im Wandel befindlicher Diskurs. Häufig wird noch mit Vermutungen und Arbeitsdefinitionen gearbeitet, die sich in naher Zukunft verändern können. Derzeit ist der Begriff dafür geeignet, eine Vielzahl an vorhandenen Erfahrungen und Lebensrealitäten einen Namen zu geben und das Thema damit sprech- und schreibbar zu machen.

Inzwischen gibt es zu digitaler Gewalt im internationalen Kontext diverse Studien, Policy Papiere etc. häufig jedoch ohne die notwendige Unterscheidung zwischen Hate Speech und digitaler Gewalt im sozialen Nahraum. Die Ergebnisse der Studien machen deutlich, dass digitale Gewalt ein Phänomen ist, was zunimmt und eine Wirkmächtigkeit aufweist, die mit anderen analogen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt vergleichbar ist.⁴ Da auch digitale Gewalt eine Menschenrechtsverletzung⁵ darstellt, wird deutlich, dass hier ein (inter)nationaler Handlungsbedarf besteht. Bei aller Ähnlichkeit zu analoger Gewalt gibt es Besonderheiten der Gewalt im digitalen Raum, die es im Umgang mit einzelnen Formen digitaler Gewalt zu beachten gilt.⁶

Erfahrungen mit digitaler Gewalt im sozialen Nahraum

Es ist u.a. den Fachberatungsstellen und Frauenhäusern, die Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützen, zu verdanken, dass es inzwischen eine gut vernetzte interdisziplinäre Struktur zur Unterstützung von Frauen gibt, die geschlechtsspezifische Gewalt erleben. Die Analyse von Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung hat dazu beigetragen, dass sich auch auf der Ebene der juristisch möglichen Interventionen in der Vergangenheit viel getan hat. Bitter ist daher die Erfahrung, dass viele strafrechtliche Handlungsoptionen⁷ bislang bei digitaler Gewalt erfolglos waren, weshalb es hilfreich sein kann, neben strafrechtlichen Interventionen hier über zivil-

4 Siehe Beitrag: Forschungsstand: Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt.

5 Siehe Beitrag: Menschenrechtlicher Schutzrahmen für Betroffene von digitaler Gewalt.

6 Siehe Beitrag: Funktionsprinzipien des Internets und ihre Risiken im Kontext digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt.

7 Siehe Beitrag: Möglichkeiten und Grenzen einer strafrechtlichen Intervention bei digitaler Gewalt.

rechtliche⁸ und/oder ordnungsrechtliche⁹ Möglichkeiten der Begegnung mit digitaler Gewalt nachzudenken. Die verschiedenen juristischen Analysen zeigen, dass deutlich mehr möglich sein müsste, als derzeit umgesetzt wird. Es bleibt zu hoffen, dass diese – noch theoretisch erscheinenden – Handlungsoptionen dazu beitragen werden, dass Betroffene weiterhin den juristischen Weg suchen, um Gerechtigkeit für sich, aber auch strukturelle Änderungen für ähnlich gelagerte Fälle zu erwirken.

Einige Fachberatungsstellen berichten seit bald 15 Jahren davon, dass – vor allen Dingen jüngere – Klient*innen¹⁰ immer häufiger erleben, dass sie entweder in der Beziehung durch Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) kontrolliert wurden oder, dass sie nach einer Trennung durch die Hilfe von IKT beleidigt, verfolgt und/oder diffamiert werden.¹¹ Erst 2017 startete das erste Projekt in Deutschland zu digitaler Gewalt in Deutschland, welches im bff – dem Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – angesiedelt ist. Bis dahin gab es im deutschsprachigen Raum wenige bis keine fachspezifischen Publikationen und zivilgesellschaftliche Initiativen, die sich mit der Rolle von IKT im Zusammenhang geschlechtsspezifischer Gewalt (gegen Erwachsene) auseinandersetzten. Angebote zur Sensibilisierung und Unterstützung bei digitalen Gewaltformen bezogen sich vornehmlich auf Jugendliche und junge Erwachsene. Größere Bündnisse, wie das 2011 gegründete »Bündnis gegen Cybermobbing« oder das 2013 initiierte »No Hate Speech Movement Deutschland« bezogen sich singular auf bestimmte Gewaltformen und vernachlässigten häufig noch deren geschlechtsspezifische Dimension. Inzwischen gibt es vereinzelt weitere Projekte, so z.B. ein Projekt zu Cyberstalking beim FRIEDA-Frauenzentrum e.V. in Berlin, ein Projekt bei der Frauenhauskoordinierung zum Schutz vor digitaler Gewalt unter

8 Siehe Beitrag: Zivilrechtliche Interventionen bei digitaler Gewalt.

9 Siehe Beitrag: Rechtliche Handlungsoptionen: Öffentliches Recht.

10 Es könnte der Eindruck entstehen, als würde in diesem Band nicht einheitlich gegendert werden. Die Entscheidung beispielsweise von »Tätern« oder »Täter*innen« zu sprechen entspricht der inhaltlichen Analyse der jeweiligen Autor*in, deren Aussage wir durch ein einheitliches Gendern nicht verändern wollen.

11 Die Beratungsstelle Frauennotruf Frankfurt war Vorreiterin diesbezüglich in Deutschland und veranstaltete bereits 2010 einen Fachtag zum Thema digitale Gewalt, siehe hierzu: <https://frauennotruf-frankfurt.de/fachwissen/tagungen/archiv/> [Zugriff: 8.9.2020]. Siehe Beitrag: Erfahrungen mit der Beratung von betroffenen Mädchen und Frauen im Kontext digitaler Gewalt.

Einbeziehung der Datensicherheit im Frauenhaus und eine geplante Ausstellung des PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH in Trägerschaft des Frauennotruf Kiel e.V. Wissenschaftliche Forschungsarbeiten zum Thema in Deutschland sind weiterhin nicht vorhanden.

Neben den Erfahrungen in der Beratung mit von digitaler Gewalt betroffenen Frauen, gibt es inzwischen auch interdisziplinäre Expertisen, die verdeutlichen, dass schon sehr kleine technische Veränderungen präventiv wirken könnten, wenn sich die Industrie hierauf einließe bzw. die Politik darauf bestünde.¹² Auch hat die Erfahrung gezeigt, dass bei aller möglichen Erleichterung, die technische Errungenschaften mit sich bringen, diese mit Vorsicht zu genießen sind, weil sie ein neues Medium der Gewaltausübung darstellen können.¹³

Da es bislang wenig technische und juristische effektive Maßnahmen gibt, sind Betroffene darauf angewiesen, eigene, zum Teil sehr phantasievolle Bewältigungsstrategien im Kontext von digitaler Gewalt im sozialen Nahraum¹⁴ und Hate Speech¹⁵ zu finden. Diese sehr unterschiedlichen Strategien im Umgang mit digitaler Gewalt zeigen die Handlungsmacht der Betroffenen auf und regen an, einen eigenen Umgang mit digitaler Gewalt zu finden bzw. als Zeug*innen Betroffene öffentlich zu unterstützen.

(Präventiver) Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt

Neben möglichen juristischen Interventionen, sind technische Interventionen für Einzelpersonen¹⁶ und Organisationen¹⁷ von Bedeutung. Gerade die technischen Interventionen können zum einen nach einem erfolgten Angriff hilfreich sein, vor allen Dingen aber können sie präventiv wirken.

12 Siehe Beitrag: Der Feind in der eigenen Tasche: Stalkerware und digitale Überwachung im Kontext von Partnerschaftsgewalt.

13 Siehe Beitrag: Das Internet der Dinge: Die Auswirkung »smarter« Geräte auf häusliche Gewalt.

14 Siehe Beitrag: Individuelle Strategien im Umgang mit geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt.

15 Siehe Beitrag: Strategien im Umgang mit Online Hate Speech.

16 Siehe Beitrag: Digitale Erste Hilfe und Sicherheitsprinzipien für Berater*innen bei digitaler Gewalt.

17 Siehe Beitrag: Digitale Sicherheit für frauenspezifische Einrichtungen.

In anderen Ländern gibt es inzwischen mehrere gute Beispiele im Umgang mit geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt, die verdeutlichen, wie eine feministische diskriminierungssensible Antwort auf geschlechtsspezifische digitale Gewalt aussehen könnte.¹⁸ Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass – wie bei allen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt – auch bei digitaler Gewalt ein effektiver Umgang ein vernetztes interdisziplinäres Vorgehen erfordert, indem sowohl Präventionsmaßnahmen als auch realistische Interventionsmöglichkeiten erarbeitet werden. Anders als bei analoger Gewalt braucht es hier allerdings auch die Expertise von Techniker*innen und Personen, die sich mit IKT auskennen. Hierdurch können nicht nur Präventions- und Interventionsoptionen erarbeitet werden, vielmehr könnten hier auch IKT gestützte Interventionen für Betroffene erarbeitet werden.

Digitale geschlechtsspezifische Gewalt ist kein neues Phänomen, aber teilweise von schnelllebigen technologischen Entwicklungen abhängig. Die in diesem Band zusammengestellten Beiträge zeigen auf, in welcher Vielschichtigkeit die Errungenschaften der Digitalisierung zur Ausübung geschlechtsspezifischer Gewalt genutzt werden. Sie fassen eine Auswahl relevanter Debatten und Praxiserfahrungen zusammen, welche sich täglich weiterentwickeln und fortlaufend diskutiert werden.

Literatur

- Amadeu Antonio Stiftung (2018): »Hate Speech und Fake News«. https://amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hate_speech_fake_news.pdf [Zugriff: 20.2.2020].
- bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (2019): »bff: aktiv gegen digitale Gewalt«. <https://frauen-gegen-gewalt.de/de/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt.html> [Zugriff: 20.2.2020].
- Bundeszentrale für politische Bildung (2017): »Was ist Hate Speech?«. <https://bpb.de/252396/was-ist-hate-speech> [Zugriff: 12.8.2020].

18 Siehe Beitrag: Ausblick: Effektiver Schutz vor digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt.